

Jusline 2

OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s

Sachverhalt:

Die Klägerin bietet seit 1995 unter dem Namen "jusline" und der Domain "www.jusline.co.at/jusline" Rechtsinformations-Dienste an. Seit 1997 handelt es sich hierbei auch um den Firmennamen. Mit 1995 wurde auch eine Wortmarke hierfür eingetragen, welche in anderen Ländern ebenfalls besteht (da auch in anderen Staaten nationale Angebote erfolgen; verschieden ca. ab 1996). Die Klägerin beansprucht für diesen Namen überragende Verkehrsgeltung. Der Beklagte (u.A. ein ISP) reservierte 1996 (während der Klägerin gerade eine große Werbekampagne durchführte) den Namen "jusline.com", betrieb darunter jedoch keine Website und traf auch keine Vorbereitungen hierzu. Im Jahre 1997 wurde auf Anfrage hin die Übertragung der Domain gegen ATS 300.000,- bzw. die Nutzung gegen ATS 5.000,-/Monat hin angeboten. Der Beklagte behauptete zum Zeitpunkt der Registrierung keine Kenntnis vom Angebot (bzw. dem Namen) der Klägerin gehabt zu haben und es bestehe auch keine überragende Verkehrsgeltung.

Begründung:

1. Schutz des Namens nach § 43 ABGB (Namensrecht)
2. Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens nach § 9 UWG
3. Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG (Behinderungswettbewerb)

Klagebegehren:

1. Unterlassung der Verwendung im geschäftlichen Verkehr
2. Beseitigung, insbesondere Einwilligung in die Löschung der Domain

Varianten:

1. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Nicht-Verwendung
2. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Löschung
3. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Übertragung

fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

OGH 13.9.2000, 4 Ob 166/00s

Sachverhalt:

Die Klägerin ist die politische Partei FPÖ, die im Internet unter der Domain fpoe.at auftritt. Zusätzlich existiert die Domain fpo.at (ohne „e“!), deren Inhaber ein Amerikaner ist. Umlaut-Domains waren zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, sodass „fpö.at“ nicht registriert werden konnte. Unter fpo.at befindet sich nun eine Webseite, welche äußerlich mit der auf fpoe.at identisch ist. Allerdings befinden sich darauf Links zu rechtsradikalen Organisationen (mittlerweile entfernt). Beim Aufruf wird das Horst-Wessel-Lied abgespielt. Beklagter ist nicht der Amerikaner, sondern die Österreichische Domainvergabestelle, die Nic.at. Diese weigerte sich auf eine Anfrage der FPÖ hin, die Domain zu sperren und den Namen des Domaininhabers bekannt zu geben.

Klagebegehren:

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
- Einstweilige Verfügung auf Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at

fpo.at II (Hauptverfahren) OGH 12.9.2001, 4 Ob 176/01p

Sachverhalt:

Siehe oben beim Verfahren über die einstweilige Verfügung!

Zusätzlich befindet sich auf der Seite fpo.at nun ein Hinweis, dass es sich hierbei um eine Verfälschung der „offiziellen“ Homepage der FPÖ handelt (das Lied ist immer noch zu hören).

Der Inhaber der Domain in den USA wurde/wird noch immer nicht in Anspruch genommen, obwohl seine Adresse bekannt ist.

Klagebegehren:

- Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at
- Widerruf der Registrierung von fpo.at gemäß den AGBs der Nic.at

Aus den AGBs der Nic.at zum fraglichen Zeitpunkt:

Punkt 1.6.: Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen.

Sämtliche Registrierungen durch Nic.at erfolgen im guten Glauben auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs. Der Antragsteller erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc) zu verletzen. Nic.at führt keine diesbezügliche Prüfung der beantragten Domains durch, behält sich aber gleichwohl das Recht vor, Anträge im Fall offensichtlicher Rechtsverletzung oder bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Nic.at abzulehnen. Der Antragsteller verpflichtet sich, Nic.at im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte schad- und klaglos zu halten, wenn die Rechtsverletzung auf die vom Antragsteller beantragte Domain-Delegation zurückzuführen ist.

Punkt 3.8.: Widerruf einer Registrierung.

Die Registrierung kann unter folgenden Bedingungen von Nic.at widerrufen werden: Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain trotz erfolgter Ermahnung des Inhabers (zB Nameserver sind nicht funktionsfähig), Nichtbezahlung des Entgelts, mangelhafte Angaben zum Domain-Inhaber (siehe 1.3.), einer rechtswirksamen gerichtlichen Entscheidung sowie auf Anweisung einer zuständigen Behörde.

whirlpools.at – Catch-all OGH 12.7.2005, 4 Ob 131/05a

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Inhaberin der Wortmarke "Amstark", die u.A. für die Klasse 11 (Whirlpools) registriert ist. Sie besitzt weiters folgende Domains: "armstark.at", "armstark.com", "armstarkwhirlpools.at", "armstarkwhirlpools.com", "armstark-whirlpools.at" und "armstark-whirlpools.com". Auf diesen Webseiten werden Whirlpools angeboten.

Die Beklagte ist Inhaberin des Domainnamens "whirlpools.at", worunter auch für Whirlpools geworben wird. Zusätzlich ist die Website mit einer "catch-all" Funktion ausgestattet, sodass alle beliebigen Third-Level-Domains, auch ohne explizite Konfiguration, auf diese Website geleitet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch den Domainnamen

"www.armstark.whirlpools.at" (genauso wie "www.billige.whirlpools.at" oder "h34tz.whirlpools.at").

Die Beklagte führt insbesondere folgende Gründe zur Rechtfertigung an:

1. Tatsächlich hat sich kein einziger potentieller Kunde über "www.armstark.whirlpools.at" auf ihre Website begeben
2. Ein Hinweis auf der Startseite verhindert eine Verwechslungsgefahr
3. Die "catch-all" Funktion wurde vom Provider ohne ihren Auftrag und ohne ihre Information eingerichtet

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verwendung der "catch-all" Funktion, gestützt auf § 10a MSchG (Markenschutz), §1 UWG (unlauterer Wettbewerb), § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen) und § 43 ABGB (Namensrecht)

(Juristisch: Unterlassung der Verwendung des Zeichens "armstark" im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken, insbesondere als Third-Level-Domain zu "whirlpools.at" um die eigene Website damit zu kennzeichnen).

Telstra.org WIPO D2000-0003

Hausaufgabe bis zum Übungstermin:

Durchlesen des Falles "Telstra.org" und überlegen folgender Fragen (machen Sie sich zumindest stichwortartige Notizen!):

- Warum ist dies einerseits eine "gute" Entscheidung?
- Was ist allerdings daran äußerst problematisch?
- Was wäre der "richtige" Weg gewesen?